



Drucksache	Nr.: X / 48.2
Beschluss der Regionalversammlung zur Drs. Nr. X / 48.1	21.10.2022

Antrag der Stadt Karben auf Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 im Sinne des § 6 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 8 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) und vom Landesentwicklungsplan Hessen 2000 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 236 „Am Warthweg“ zur Verlagerung des bestehenden Rewe-Centers

- I. Die Abweichung von den Zielen Z3.4.3-2 und Z3.4.3-4 des Regionalplans Südhessen/ Regionalen Flächennutzungsplans 2010 wird auf der Grundlage des Antrags der Stadt Karben vom 8. Juni 2022 sowie nach Maßgabe der unter Ziffer II aufgeführten Nebenbestimmungen sowie der als Anlage beigefügten Plankarte, die Bestandteil dieser Entscheidung ist, zugelassen.

- II. Die Zulassung der Abweichung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
 1. Die Zulassung der Abweichung wird erst und ausschließlich dann wirksam, wenn eine erforderliche Abweichung von Zielen des Landesentwicklungsplans Hessen 2020 bestandskräftig zugelassen bzw. bestätigt wurde, dass ein Verstoß gegen Ziele des Plans nicht vorliegt
 2. Die im Abweichungsantrag angegebene Begrenzung der Gesamtverkaufsfläche ist auf maximal 6.540m² ist im Bebauungsplan verbindlich festzusetzen.
 3. Die maximale Verkaufsflächengröße für die Sortimente Zoologischer Bedarf/ Tier-nahrung ist auf höchstens 500m² festzusetzen.
 4. In den Gewerbeflächen ist im Bebauungsplan ein Ausschluss von groß- und kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben festzusetzen.

5. Die Abweichungszulassung erlischt, wenn Hessen Mobil gegenüber der Geschäftsstelle der Regionalversammlung erklärt, dass die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 236 „Am Warthweg“ stehenden Verkehrsprobleme nicht gelöst werden können.

Für die Richtigkeit

gez. Ines Schader

Schriftführerin

Auszug Karte RPS/RegFNP 2010 mit Kennzeichnung der Fläche, für die die Abweichung zugelassen wird

